

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-106
SEITE 1 von 3

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Amtsdauer 2022/2026
Beiblatt im Sinne von § 61 GPR

0.3.2

§ 61 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sieht bei Wahlen die Möglichkeit vor, Behörden-Kandidaten alphabetisch auf einem Beiblatt aufzuführen. Damit sollen die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, in einfacher Weise die Namen aller Personen zu erfahren, welche öffentlich zur Wahl vorgeschlagen wurden. Ein solches Beiblatt ist jedoch nur sinnvoll, wenn keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. Das kann der Fall sein, wenn:

- Von vornherein nur ein leerer Wahlzettel zum Einsatz kommen soll (in Opfikon: Wahl des Stadtrates).
- Eine stille Wahl an sich möglich wäre, diese aber im konkreten Fall wegen fehlender Voraussetzungen scheitert und in der Folge auch keine gedruckten Wahlvorschläge eingesetzt werden (in Opfikon wird das stille Wahlverfahren lediglich bei Ersatz- jedoch nicht bei Erneuerungswahlen angewendet).
- Nicht alle Stellen in stiller Wahl besetzt werden können, so dass für die verbleibenden Stellen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz kommt.

Das Beiblatt im Sinne von § 61 GPR gelangt nicht automatisch zur Anwendung. Vielmehr muss die wahlleitende Behörde (Opfikon: Stadtrat) den Einsatz eines Beiblattes beschliessen.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile eines Beiblattes erläutert:

Vorteile

Der Wählende erhält von amtlicher Seite eine Zusammenfassung, auf welcher alle Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sind. Der Stimmbürger muss sich nicht mittels Zeitungen, Flyers oder Veranstaltungen die Vielzahl von Bewerbenden zusammensuchen.

Es entsteht ein gewisser Ausgleich zwischen Kandidierenden mit grossem Werbebudget und solchen mit kleineren Mitteln, da jeder Kandidat in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt wird.

Nachteile

Bereits mit der Publikation der Wahlanordnung für die Wahlen vom 27. März 2022 würden Interessierte am 25. November 2021 aufgefordert, innert mindestens 7 Tagen (spätestens analog dem Wahlvorverfahren für die übrigen Gemeindebehörden bis 4. Januar 2022) ihre Kandidatur bekanntzugeben, um sie auf dem Beiblatt aufführen zu können. Den Parteien wird damit die Möglichkeit



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-106
SEITE 2 von 3

entzogen, wahltaktisch kurzfristig einen Kandidaten ins Rennen zu schicken, da dieser dann nicht mehr auf dem Beiblatt erwähnt werden könnte. Somit hätten diese Kandidaten einen erheblichen Nachteil hinzunehmen.

Die Beigabe eines zusätzlichen Zettels dürfte die Stimmberechtigten teilweise überfordern bzw. verunsichern. Insbesondere, da am 27. März 2022 bereits zahlreiche Wahlzettel für folgende Behörden zugestellt werden: Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Sozialbehörde und reformierte Kirchenpflege.

Obwohl ein entsprechender Hinweis auf dem Beiblatt zwingend vorgesehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Stimmberechtigte dieses Beiblatt mit dem Wahlzettel verwechseln und mit ihm brieflich wählen werden. Diese Wahlabgabe müsste als ungültig gewertet werden.

Je nach Sichtweise als Vor- bzw. Nachteil ist zudem die Möglichkeit zu erwähnen, wonach bei bisherigen Amtsinhabern auf dem Beiblatt der Vermerk "bisher" angebracht werden kann. Dies kann Wählerstimmen erschliessen, da dies für Wählende ein Kriterium sein kann.

Unter Abwägung der vorstehenden Ausführungen und um den Parteien die Möglichkeit zu bieten wahltaktisch kurzfristig einen Kandidaten ins Rennen zu schicken, soll auf den Einsatz eines Beiblattes verzichtet werden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Für die kommunalen Erneuerungswahlen 2022 wird auf den Einsatz eines Beiblattes gemäss § 61 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) verzichtet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Politische Parteien (Parteipräsidenten)
 - Büro des Gemeinderates
 - Stadtrat
 - Statistisches Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 18. Mai 2021
BESCHLUSS NR. 2021-106
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES
Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
20.05.2021